

Antrag

der Fraktion der SPD

Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG, Schwentiner Straße 1–3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder

unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IVa.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IVb.

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten.

Bonn, den 20. Januar 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, macht von ihrem Recht Gebrauch, den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode zu präzisieren und zu ergänzen. Dieses Recht ergibt sich schon im Umkehrschluß aus den IPA-Regeln, da es dort selbst der Mehrheit des Deutschen Bundestages erlaubt wird, Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen, und ist ständige Parlamentspraxis.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist eine Konkretisierung des Untersuchungsauftrages für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode möglich und nötig geworden. Sie ist dadurch möglich, daß inzwischen die Firmen bekannt sind, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen vereinbart und durchgeführt haben. Sie ist nötig, um etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten der im Untersuchungsauftrag genannten Firmen entstehen könnten.

Im übrigen ist die antragstellende Minderheit zu einer Präzisierung des Untersuchungsauftrages auch verpflichtet, wenn erwägenswerte Bedenken gegen seine hinreichende Bestimmtheit vorgebracht werden (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg ESVGH 21,1). Dieses Beschlagnahmeverfahren ist durch die Wei-

gerung der Firmen, freiwillig ihre Akten herauszugeben, erforderlich geworden.

Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß.

Einen Dissens hat es unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von Anfang an über die Frage gegeben, ob die bisherige Fassung des Untersuchungsauftrages in unzulässiger Weise in Länderkompetenzen eingreife. Nunmehr wird klargestellt, daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.

Schließlich hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung „rechtswidrige Lieferung“ im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 nicht mehr zu halten. Sie haben mit dieser Begründung den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage gestellt. Zwar hat ein vom Untersuchungsausschuß in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die im ursprünglichen Untersuchungsauftrag gewählte Formulierung für zulässig gehalten, zudem hat die Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel keine Rechtskraftwirkung, da sie eine dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete, weisungsgebundene Behörde ist und in ihrer Einstellungserklärung selbst auf die jederzeit mögliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens hingewiesen hat, dennoch hat die SPD-Fraktion auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren.

Die Ziffer IVb des Untersuchungsauftrages ist nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 sinnvoll und notwendig geworden. Sollte der Umfang der festgestellten Lieferungen tatsächlich durch ein rechtskräftiges Urteil für rechtmäßig erklärt werden, sollte also eine Rüstungskoooperation mit Südafrika in beträchtlichem Umfang für legal erklärt werden, dann müssen dringend Maßnahmen zur wirkungsvollen Umsetzung des bindenden Waffenembargos der Vereinten Nationen ergriffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu völkerrechtlich verpflichtet. Solche Maßnahmen sind aber auch notwendig, um außenpolitischen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

